Mehrfache Straftaten unter Alkoholeinfluss rechtfertigen MPU-Anordnung

Beigesteuert von urteilsticker Mittwoch, 7. März 2012

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen hat mit Beschluss vom 19.10.2011 (Az.: 2 B 148/11) entschieden, dass die Anordnung der Beibringung eines...

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen hat mit Beschluss vom 19.10.2011 (Az.: 2 B 148/11) entschieden, dass die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPU) bei einen StraftĤter aufgrund mehrerer Taten, die nichts mit dem Strağenverkehr zu tun haben, A aber unter Alkoholeinfluss verļbt worden sind, rechtmĤÄŸig ist. Der Betroffenen wehrte sich im Verfahren vor dem OVG gegen die Fahrerlaubnisentziehung. Diese erfolgte, weil der Antragsteller das angeordnete MPU-Gutachten nicht beigebracht hatte. Der MPU-Anordnung lagen diverse Straftaten des 1986 geborenen Antragstellers zu Grunde. Innerhalb von eineinhalb Jahren wurde er drei Mal wegen nĤchtlichen PĶbeleien und SchlĤgereien straffĤllig und jeweils sehr stark alkoholisiert von der Polizei festgenommen. In allen drei FĤllen verhielt sich der Antragsteller auch nach Eintreffen der Polizei sehr aggressiv. In einem Fall hat der alkoholisierte Antragsteller in einer Strağenbahn auf einen Fahrgast eingeprļgelt und eingetreten. Mit Bescheid vom 15.12.2010 forderte die StrağenverkehrsbehĶrde den Antragsteller auf, ein MPU-Gutachten vorzulegen, weil wegen der HĤufigkeit der AuffĤlligkeiten und der HĶhe der Alkoholkonzentrationen bei ihm von Alkoholmissbrauch auszugehen sei. Das Verwaltungsgericht gab der BehĶrde Recht. Vor dem OVG rļgt der Antragsteller, dass sich aus den Alkoholwerten nicht schlieğen lasse, dass er täglich konsumiere oder nahezu täglich Alkohol in solchen Mengen trinke, ?dass er wegen seines beruflichen Angewiesenseins auf die Fahrerlaubnis in einem Dauerkonflikt zwischen Alkoholkonsum und Teilnahme am StraÄŸenverkehr stehe.? Es fehle an einem Zusammenhang mit der Strağenverkehrsteilnahme. Das OVG allerdings ist der Ansicht, dass § 13 Abs. 1 Nr. 2a 2. Alt. FeV nicht nur ein alkoholkonsumbedingtes Fehlverhalten im Strağenverkehr erfasse, sondern auch die Berļcksichtigung nicht strağenverkehrsbezogener AlkoholauffĤlligkeiten erlaube. Wenn deutliche Indizien fļr eine weit ļberdurchschnittliche Alkoholgewöhnung des Betroffenen vorliegen würden und es nur eine Frage der Zeit ist, dass der Täter in den Konflikt gerate, weil er am Strağenverkehr berufsbedingt teilnehmen zu müssen, obwohl er alkoholbedingt fahruntüchtig ist, sei eine MPU nötig. Dies sei eigentlich nur in Fällen von Berufskraftfahrern zu erwarten, wozu der Antragsteller nicht gehöre. Allerdings sei die MPU-Anordnung hier trotzdem rechtmäßig, weil der Betroffene hier ?mehrere schwere Alkoholisierungen aufweist und unter dieser Alkoholisierung ein Ausmaß an unbeherrschter Aggressivität und Rýcksichtslosigkeit gegen die Interessen anderer offenbart hat, das auf einen allgemeinen Verlust der SteuerungsfĤhigkeit unter Alkoholeinfluss hinweist.? Der Fall zeigt, dass jeder Führerscheininhaber, der häufiger auch auğerhalb des Strağenverkehrs alkoholisiert polizeiauffĤllig wird, grundsĤtzlich mit einer MPU-Anordnung zu rechnen har Die MPU-Anordnung sollte grundsĤtzlich von einem Verkehrsrechtsanwalt überprüft werden.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...